

# **Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund Gemeinde Sargans**

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

### 2. Parkplatzbewirtschaftung

Art. 2 Bewirtschaftungsgebiet  
Art. 3 Örtliche und zeitliche Beschränkung  
Art. 4 Dauerparkkarten  
Art. 5 Berechtigung für Dauerparkkarten  
Art. 6 Gültigkeitsdauer der Dauerparkkarten  
Art. 7 Kontrolle

### 3. Gebühren

Art. 8 Gebührenrahmen  
Art. 9 Verwendung

### 4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung geltenden Rechts  
Art. 11 Vollzug  
Art. 12 Referendum und Inkrafttreten

### Anhang 1

Bewirtschaftungsplan

# Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Sargans

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21.4.2009 (sGS 151.2), auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01), auf Art. 69 des Planungs- und Baugesetzes vom 27.4.2016 (SGS 731.1), auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12.6.1988 (sGS 732.1) sowie auf Art. 27 der Gemeindeordnung und Art. 23. Abs. 2 des Polizeigesetzes /SGS 451.1;PG) folgendes Reglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen und auf Grundstücken der Politischen Gemeinde Sargans durch:

- a) örtliche und zeitliche Beschränkungen;
- b) eine Bewilligungs- und Gebührenpflicht.

Die Signalisation und Parkierung richtet sich nach der Signalisationsverordnung (SR 741.21).

<sup>2</sup> Die Anordnungen gemäss Abs. 1 bezwecken namentlich, dass:

- a) der öffentliche Parkraum wesensgerecht genutzt wird und damit besser verfügbar ist;
- b) die Verkehrssicherheit verbessert, die Aufenthaltsqualität erhöht und das Ortsbild geschont wird;
- c) die Eigenwirtschaftlichkeit der Parkierung gesichert wird.

## 2. Parkplatzbewirtschaftung

Bewirtschaftungs-  
gebiet

### Art. 2

<sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird gemäss dem Bewirtschaftungsplan in Anhang 1 in folgende Zonen mit ähnlicher Bewirtschaftung eingeteilt:

- d) Zentrum
- e) Städtli
- f) Übriges Gebiet

<sup>2</sup> Besondere Parkieranlagen innerhalb der verschiedenen Zonen können abweichend bewirtschaftet werden.

<sup>3</sup> Das übrige Gebiet kann in einzelne Sektoren unterteilt werden, in denen das Parkieren auf der Basis von Dauerparkkarten privilegiert werden kann.

Örtliche und  
zeitliche  
Beschränkung

**Art. 3**

<sup>1</sup> Parkplätze können mittels Parkkarten, Parkuhren, Zutrittssysteme oder dergleichen bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Mit Dauerparkkarten kann von den zeitlichen Beschränkungen abgewichen werden.

Dauerparkkarte

**Art. 4**

<sup>1</sup> Dauerparkkarten können für Fahrzeuge von Anwohnenden, Beschäftigten und übrigen Personen (z.B. Handwerker, Spitex) ausgegeben werden. Sie sind gebührenpflichtig, auf bestimmte Zonen, Sektoren oder Parkierungsanlagen beschränkt und in der Gültigkeit befristet. Die Bewilligung kann nach Wochentag und Tageszeit festgelegt werden. Zuständig ist das Einwohneramt Sargans.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Dauerparkkarte. Sie werden nur, bzw. nur so lange für jene Zonen, Sektoren oder Einzelanlagen abgegeben, in welchen das Parkplatzangebot genügend ist.

<sup>3</sup> Dauerparkkarten berechtigen zu keinem Anspruch auf einen freien Parkplatz. Sie können bei Missbrauch jederzeit entzogen oder verweigert werden. Darunter fallen namentlich:

- a) falsche Angaben zum Wohn- und Arbeitsort;
- b) die eigenmächtige Änderung der Parkkarte.

<sup>4</sup> Für das dauernde oder tageweise Abstellen von schweren Motorwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Lieferwagen und Anhängern wird in der Regel keine Dauerparkkarte ausgestellt.

Berechtigung für  
Dauerparkkarten

**Art. 5**

<sup>1</sup> Als Anwohnende gelten Fahrzeughalter mit Wohnsitz innerhalb des bezeichneten Bewirtschaftungsgebietes gemäss Art. 2. Ihr Fahrzeug darf unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 1 in Abweichung zur ordentlichen Bewirtschaftung im Wohnsektor parkieren.

<sup>2</sup> Als Beschäftigte gelten Fahrzeugführer mit ausschliesslichem Arbeitsort innerhalb des bezeichneten Bewirtschaftungsgebietes gemäss Art. 2. Ihr Fahrzeug darf tagsüber in Abweichung zur ordentlichen Bewirtschaftung im Arbeitssektor parkieren.

<sup>3</sup> Als übrige Personen gelten alle übrigen Fahrzeughalter. Sie dürfen ihr Fahrzeug für die Dauer ihres Aufenthalts am Zielort abstellen.

Gültigkeitsdauer  
der  
Dauerparkkarten

**Art. 6**

Dauerparkkarten können für einzelne Wochen, einzelne Monate oder als Jahresbewilligung und für längstens ein Jahr ausgegeben werden. Sie lauten auf das Kontrollschild des Halters.

Kontrolle

**Art. 7**

Die Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs ist eine gemeindepolizeiliche Aufgabe. Der Gemeindeart kann weitere Personen für die entsprechenden Kontrollen bezeichnen und sie mit den nötigen Kompetenzen ausstatten. (Art. 2 Bst. c des Polizeireglements)

### 3. Gebühren

Gebührenrahmen **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach den Kosten für Bau, Betrieb, die Verwaltung und Kontrolle sowie nach der gewünschten Wirkung hinsichtlich der Parkdauer. Für die Jahresbewilligung kann die Gebühr gegenüber Monatskarten reduziert werden.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Parkuhren, Ticketsysteme und dergleichen liegen in folgendem Rahmen:

- a) für Kurzzeitparkplätze bis 30 Minuten zwischen Fr. 0.– und 4.– / Std.;
- b) für Langzeitparkplätze zwischen Fr. 0.– bis 4.– pro Benutzung (Minimalgebühr) und Fr. 0.– und 2.– / Std.
- c) für die übrigen Parkplätze zwischen Fr. 0.– und 6.– / Std.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Dauerparkkarten liegen in folgendem Rahmen:

- d) für Anwohner, Beschäftigte und übrige Personen zwischen Fr. 10.– und 30.– / Woche; bzw. Fr. 20.– und 60.– / Mt. und zwischen Fr. 300.– und 600.– im Jahr Bearbeitungsgebühr pro Karte zwischen Fr. 20.– und 40.–

Verwendung **Art. 9**

Die Gebühren werden zweckgebunden verwendet für:

- a) den Bau, sowie den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Parkplätze;
- b) die Förderung einer nachhaltigen Mobilität.

### 4. Schlussbestimmungen

Aufhebung **Art. 10**

geltenden Rechts

Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 7. März 2001 wird aufgehoben.

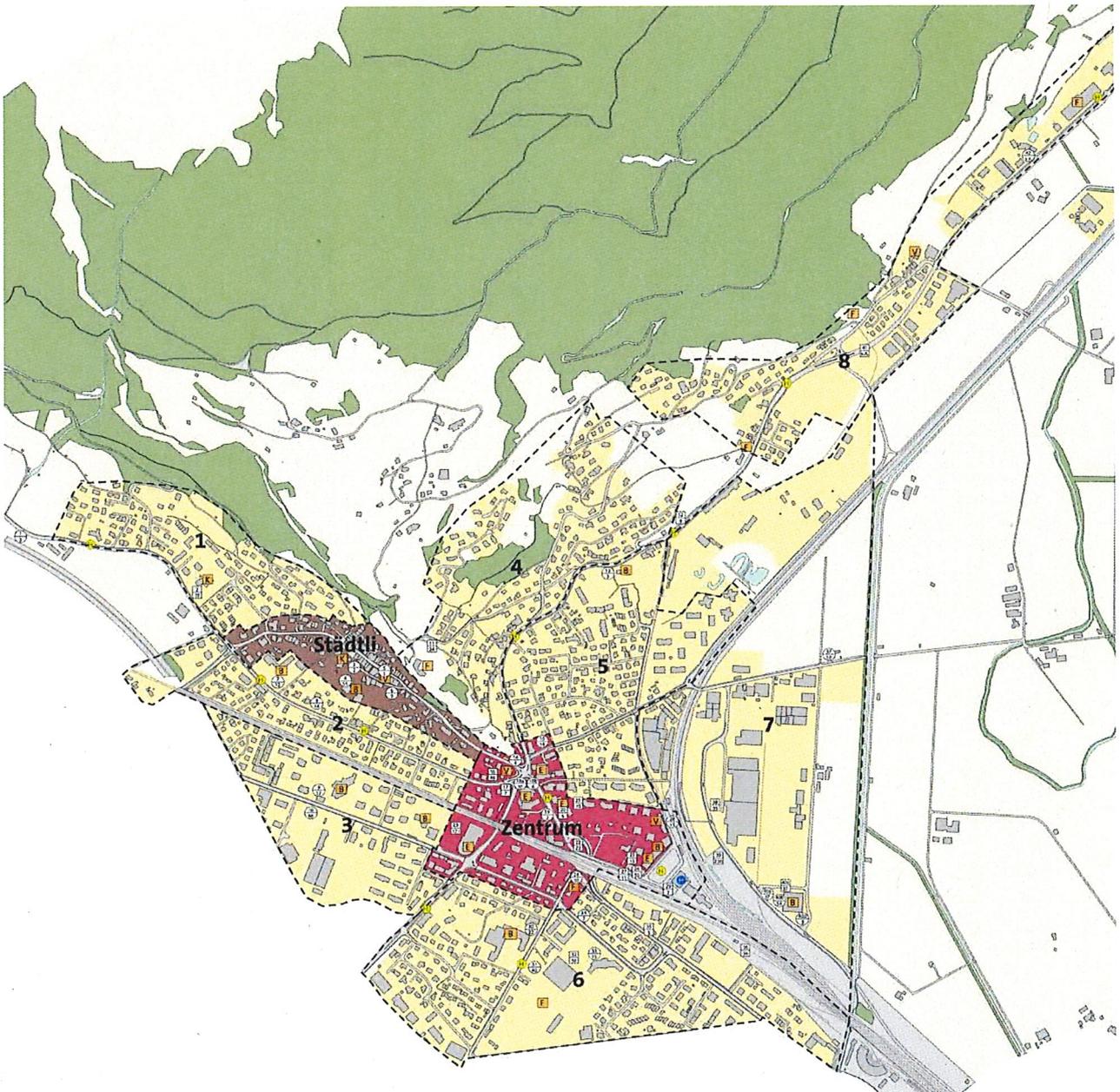
Vollzug **Art. 11**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und legt den Gebührentarif fest. Er kann den Vollzug der Gemeindeverwaltung oder Dritten übertragen.

Referendum und **Art. 12**

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.



Öffentlich aufgelegt und dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. August 2018  
bis 14. September 2018

vom Gemeinderat erlassen am 3. Juli 2018

**GEMEINDERAT SARGANS**

Jörg Tanner  
Gemeindepräsident

Urs Becker  
Gemeinderatsschreiber